



Sitzung Gemeinderat

am 20.05.2019

Beratungs- und Beschlussvorlage:

TOP 5 -ö- Stadtwald Isny, Forstreform
- Beitritt zur Vermarktungsgemeinschaft Holz VMH eG

Beschlussvorschlag:

- Die Stadt wird Gründungsmitglied der zu gründenden Vermarktungsgemeinschaft Holz e.G.
- Der Satzung der Vermarktungsgemeinschaft Holz e.G. wird zugestimmt.
- Die Verwaltung wird ermächtigt, in der Gründungsversammlung der Genossenschaftssatzung zuzustimmen, sowie einen Anteil in Höhe von bis zu 1.000 Euro an der Genossenschaft zu zeichnen.

Finanzierung:

Haushaltsplan, Seite:

- Produktgruppe:

- Bezeichnung:

- Planansatz:

- Kosten lt. Kostenschätzung / -berechnung:

Keine überplanmäßigen Mittel notwendig

Überplanmäßige Mittel in Höhe von € notwendig!

Beschluss:

wie vorgeschlagen

einstimmig

Änderung:

Befangenheit:

abgelehnt

mehrheitlich

Freigabe Öffentlichkeit:

Ergebnis

Allgemein

Sachverhalt:

Zum 01.01.2020 wird die Forstverwaltung in Baden-Württemberg neu organisiert. Mit der Neuorganisation der Forstverwaltung ist auch die Neuorganisation des Holzverkaufs verbunden.

Die Gemeinden und Städte im Bodenseekreis und im Landkreis Ravensburg mit größerem Waldbesitz (> 100 ha) haben sich – vorbehaltlich der jeweiligen Zustimmung der Gemeinderäte – dazu entschlossen, ihren Holzverkauf gemeinsam in einer Genossenschaft zu organisieren. Das Landeswaldgesetz bietet im aktuellen Gesetzesentwurf kommunalen und privaten Forstbetrieben ohne strukturelle Probleme (> 100 ha) die Möglichkeit, zum ausschließlichen Zweck des Holzverkaufs privatrechtliche Zusammenschlüsse bilden zu können, um ihre Holz mengen schlagkräftig zu vermarkten. Aus Sicht der Kommunen ist die Genossenschaft für den Holzverkauf die ideale Form des privatrechtlichen Zusammenschlusses. Der Name der Genossenschaft ist „Vermarktungsgemeinschaft Holz e.G.“ (VMH).

Folgende kommunalen und privaten Waldbesitzer aus dem Bodenseekreis und dem Landkreis Ravensburg sind bereit, die Genossenschaft zu gründen:

Bodenseekreis:

- Stadt Friedrichshafen
- Stadt Meersburg
- Gemeinde Deggenhausertal
- Gemeinde Owingen

- Gemeinde Frickingen
- Gemeinde Heiligenberg
- Landkreis Bodensee
- Schulstiftung Baden-Württemberg

Landkreis Ravensburg

- Stadt Bad Waldsee
- Stadt Bad Wurzach
- Stadt Isny im Allgäu
- Stadt Leutkirch im Allgäu
- Stad Ravensburg
- Stadt Wangen im Allgäu
- Osterwaldgenossenschaft Eglofs

Für kommunale und private Forstbetriebe mit kleinerem Waldbesitz (< 100 ha) wird der Holzverkauf durch die bereits existierende Holzverkaufsgenossenschaft Oberschwaben e.G. (HVG) angeboten. Größere Forstbetriebe (> 100 ha) können dort aufgrund fehlender struktureller Nachteile nicht Mitglied werden. Die Trennung auf zwei Genossenschaften ist erforderlich, da der Erhalt nicht unerheblicher Fördermittel des Landes an eine Trennung gekoppelt ist. In der Holzverkaufsgemeinschaft Oberschwaben e.G. sind bereits Privatwaldbesitzer aus dem Gemeindegebiet Mitglied.

Beide Genossenschaften arbeiten sehr eng – gemeinsames Personal – zusammen. Fachleute, die bisher den Holzverkauf beim Forstamt betreut haben, werden vom Landratsamt an die Genossenschaften wechseln, dort ihre Tätigkeiten fortführen und die Hölzer beider Genossenschaften bestmöglich vermarkten.

	Holzmenge/Jahr
Vermarktungsgemeinschaft Holz (VGH)	mind. 40.000 Festmeter
Holzverkaufsgenossenschaft Oberschwaben (HVG)	mind. 90.000 Festmeter
VGH + HVG	mind. 130.000 Festmeter

Die Vermarktungsmenge der Stadt Isny im Allgäu beträgt durchschnittlich rd. 6.000 Festmeter/Jahr. Ein Zusammenschluss ist dringend geboten, um den Konzentrationsvorgängen in der Sägeindustrie begegnen zu können und angemessene Holzerlöse zu erzielen.

Die Einlage in die Genossenschaft beträgt max. 1.000 Euro.

Isny im Allgäu, den 06.05.2019

Claus Fehr
Fachbereich III

Anlage
Eckdaten der Satzung
Die Satzung kann beim Unterzeichner eingesehen oder angefordert werden.

Eckdaten der Satzung

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Vermarktungsgemeinschaft Holz VMH eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Ravensburg

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
- a) Der Handel mit Holz und anderen forst- und holzwirtschaftlichen Produkten.
 - b) Die fachliche Information der Mitglieder zum Holzmarkt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch
- Kündigung (§ 5)
 - Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
 - Ausschluss (§ 9)

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.

§ 13 Organe der Genossenschaft

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

B. Der Aufsichtsrat

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.

C Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.